

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

EIN INTERDISZIPLINÄRER DIALOG MIT *MAGNIFICA HUMANITAS*

**Künstliche Intelligenz (KI), Verantwortung und Menschenwürde
zwischen säkularer Rechtsordnung und theologischer Sozial-
ethik**

MARLON POSSARD / SIEGFRIED BAMER

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/351](https://doi.org/10.5282/nomokanon/351)

veröffentlicht am 14.07.2026

EIN INTERDISZIPLINÄRER DIALOG MIT *MAGNIFICA HUMANITAS*

Künstliche Intelligenz (KI), Verantwortung und Menschenwürde zwischen säkularer Rechtsordnung und theologischer Sozialethik

VON: MARLON POSSARD / SIEGFRIED BAMER

Zusammenfassung: Die rasante Entwicklung generativer KI verändert technische, ökonomische und gesellschaftliche Strukturen und berührt zunehmend anthropologische, rechtliche, ethische und theologische Grundfragen. Systeme, die formulieren, analysieren, simulieren und Entscheidungen vorbereiten können, erwecken den Eindruck einer Ersetzbarkeit menschlicher Urteilkraft. Zugleich zeigt sich, dass normative Verantwortung, moralische Urteilkraft und personale Würde nicht technisch delegiert werden können. Der Beitrag analysiert diese Spannung im Kontext der am 25. Mai 2026 veröffentlichten Enzyklika „Magnifica humanitas“ von Papst Leo XIV. aus weltlicher und religiöser Perspektive. Er zeigt, dass zentrale Elemente moderner KI-Governance — insbesondere „Human-in-the-loop“-Konzepte (AI Act), menschliche Letztverantwortung und menschenzentrierte Regulierung — mit den anthropologischen Grundannahmen der Enzyklika korrespondieren. Die Übereinstimmung beruht nicht auf gemeinsamen theologischen Voraussetzungen, sondern auf einer gemeinsamen Begrenzung der funktionalen Reduktion des Menschen. Der Beitrag argumentiert, dass die Nicht-Substituierbarkeit des Menschen bereits aus säkularen rechtlichen und ethischen Erwägungen folgt. KI kann Leistungen simulieren und Prozesse optimieren, besitzt jedoch weder personale Verantwortung noch moralische Urteilkraft oder eigene Erfahrungsperspektiven. Daher bleibt der Mensch Träger normativer Verantwortung und Zentrum legitimer Entscheidungsordnungen. Die Enzyklika ist somit weniger technikritisches Dokument als vielmehr ein anthropologischer Beitrag zur Debatte über die Grenzen algorithmischer Rationalisierung.

Summary: The rapid development of generative AI is transforming technological, economic, and social structures while increasingly raising fundamental anthropological, legal, ethical, and theological questions. Systems capable of generating text, analyzing information, simulating scenarios, and preparing decisions create the impression that human judgment could become functionally replaceable. At the same time, it is becoming clear that normative responsibility, moral judgment, and personal dignity cannot be delegated to technology. This article examines this tension in the context of the encyclical *Magnifica humanitas*, published by Pope Leo XIV on 25 May 2026, from both secular and religious perspectives. It demonstrates that key elements of modern AI governance — particularly “Human-in-the-loop” approaches (as reflected in the AI Act), human ultimate responsibility, and human-centered regulation — correspond in significant ways with the anthropological foundations of the encyclical. This convergence does not arise from shared theological premises, but rather from a common recognition of the limits of reducing the human person to functional capacities. The article argues that the non-substitutability of human beings follows already from secular legal and ethical considerations. AI systems may simulate performance and optimize processes, but they possess neither personal responsibility, moral judgment, nor genuine experiential perspectives. Human beings therefore remain the bearers of normative responsibility and the indispensable center of legitimate decision-

making frameworks. The encyclical should thus be understood less as a critique of technology than as an anthropological contribution to the global debate on the limits of algorithmic rationalization.

1 Die anthropologische Frage der KI (*Possard*)

„Die von Gott geschaffene grossartige Menschheit steht heute vor einer entscheidenden Wahl: Entweder sie errichtet einen neuen Turm zu Babel oder sie erbaut die Stadt, in der Gott und die Menschheit gemeinsam wohnen. Jede Generation erbt die Aufgabe, die eigene Zeit zu gestalten, damit die Geschichte zu einem Ort reifen kann, an dem die Würde jedes Menschen gewahrt, Gerechtigkeit gefördert und Geschwisterlichkeit ermöglicht wird.“¹ Mit diesen Worten eröffnet Papst Leo XIV. seine am 25. Mai 2026 veröffentlichte Enzyklika *Magnifica humanitas* über den Schutz des Menschen im Zeitalter der KI.

Was Papst Leo XIV. in seiner Enzyklika anspricht, ist keineswegs ein völlig neuartiges Thema. Die Auseinandersetzung mit den Folgen technischer Entwicklungen für das menschliche Selbstverständnis begleitet die Moderne bereits seit Jahrzehnten. Schon Philosophen wie Anders (1902-1992) oder Heidegger (1889-1976) warnten davor, dass Technik nicht lediglich als neutrales Werkzeug verstanden werden könne, sondern zunehmend Wahrnehmung, Kommunikation und gesellschaftliche Wirklichkeit strukturiere. Besonders prägnant formulierte Anders diese Sorge mit den Worten: „Da uns die Geräte das Sprechen abnehmen, nehmen sie uns auch die Sprache fort; [...]. Die Liebenden [...] sprechen nicht zueinander, sondern hören einer dritten Person zu.“²

Mit Blick auf die Einleitung von *Magnifica humanitas* zeigt sich bereits dort die eigentliche Tiefendimension der gegenwärtigen KI-Debatte. Es geht längst nicht mehr ausschließlich um technologische Innovation, ökonomische Rationalisierung oder digitale Wettbewerbsfähigkeit. Mit der zunehmenden Fähigkeit algorithmischer Systeme, Sprache zu generieren, kommunikative Handlungen zu simulieren und Entscheidungsprozesse vorzustrukturieren, rückt vielmehr eine anthropologische Grundfrage moderner Gesellschaften in den Mittelpunkt: Welche Bereiche menschlicher Existenz sind überhaupt technisch substituierbar – und welche nicht? Eng damit verbunden ist die Problematik des Anthropomorphismus (= gemeint ist die Neigung, unbelebten oder nichtmenschlichen Dingen menschliche Merkmale – wie etwa Gefühle oder Emotionen – zuzuschreiben³): Je stärker KI-Systeme sprachliche, emotionale oder dialogische Kompetenzen imitieren, desto größer wird die Gefahr, ihnen genuin menschliche Eigenschaften wie Verständnis, Intentionalität oder moralische Urteilskraft zuzuschreiben.

Dabei zeigt sich eine bemerkenswerte Konvergenz zwischen weltlichen und religiösen Perspektiven. Die Sorge um Wahrheit, Verantwortung, Menschenwürde und gesellschaftliche Integrität unterscheidet sich im KI-Kontext häufig weniger stark, als es klassische Gegenüberstellungen von säkularer und theologischer Ethik vermuten ließen. Moderne KI-Governance – sprich das organisatorische Grundgerüst für eine verantwortungsvolle KI-Nutzung

¹ Leo XIV., Enzyklika „Magnifica humanitas“ über die Bewahrung des Menschen im Zeitalter der künstlichen Intelligenz (15.05.2026), online at: <https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/encyclicals/documents/20260515-magnifica-humanitas.html> (10.6.2026), Nr. 1.

² Anders, Günther, Die Antiquiertheit des Menschen. Über die Seele im Zeitalter der zweiten industriellen Revolution, München 1956, 107.

³ Vgl. Rey, Günter Daniel, Lehren und lernen mit digitalen Medien. Theorien und Design, Bern 2024, 47.

mit klar definierten Rollen, Regeln, Kontrollmechanismen und Entscheidungsprozessen⁴ –, rechtsstaatliche Verantwortungstheorien und sozialetische Reflexionen gelangen zunehmend zu einer gemeinsamen Einsicht, die lautet: Technische Systeme dürfen den Menschen nicht verdrängen, sondern müssen ihm letztlich dienen.

Wie aktuell diese Problematik bereits geworden ist, zeigt nicht zuletzt die zunehmende Verbreitung KI-generierter Falschinformationen und sogenannten „Deepfakes“, also mithilfe digitaler Technologien und KI erzeugte bzw. manipulierte audiovisuelle Inhalte, die täuschend echt wirken und reale Personen oder Ereignisse scheinbar authentisch darstellen, obwohl sie nicht der Realität entsprechen.⁵ Papst Leo XIV. selbst wurde bereits kurz nach seiner Wahl zum Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche im Mai 2025 zum Ziel KI-generierter Fake-Inhalte in sozialen Netzwerken. KI-generierte Predigten, Audios und Videos verbreiteten sich auf diversen Social-Media-Plattformen (zum Beispiel YouTube und TikTok) rasant und wurden vielfach für authentisch gehalten.⁶ Mit Blick auf die gegenwärtige Situation in der Welt zeigt sich, dass die Grenzen zwischen Authentizität, Simulation und Manipulation sukzessive zu verschwimmen beginnen.

Diese Entwicklung verweist auf eine tiefere Problematik algorithmischer Kulturen. KI verändert nicht nur Arbeitsprozesse oder Kommunikationsformen, sondern zunehmend auch gesellschaftliche Vorstellungen von Wahrheit, Verantwortung und menschlicher Autorenschaft. Systeme, die Sprache imitieren, Bilder erzeugen und Empathie simulieren können, erzeugen den Eindruck, menschliche Urteilskraft selbst werde funktional reproduzierbar. Im Speziellen liegt die anthropomorphe Versuchung moderner KI in der technischen Simulation personaler Fähigkeiten bei gleichzeitiger Verwechslung mit tatsächlicher Personalität. Vor diesem Hintergrund gewinnen Konzepte wie „Human-in-the-Loop“, also die Sicherstellung menschlicher Beteiligung innerhalb KI-gestützter Entscheidungsprozesse, „Human Oversight“, die menschliche Überwachung und Kontrolle algorithmischer Systeme, oder „Meaningful Human Control“, die Gewährleistung einer tatsächlichen menschlichen Einflussnahme auf automatisierte Entscheidungen, erhebliche Bedeutung. Was zunächst wie technische Sicherheitsarchitektur erscheint, verweist tatsächlich auf ein normatives Menschenbild moderner Rechtsstaatlichkeit: Legitimität bleibt schlussendlich an personale Verantwortung gebunden.

In bemerkenswerter Weise artikuliert auch *Magnifica humanitas* genau diese Grundintuition. Die Enzyklika beschreibt Technologie ausdrücklich nicht als eine Art menschenfeindliche Kraft und auch nicht als inhärent böse. Jedoch betont sie, dass Technik niemals neutral sei, weil sie stets die Eigenschaften jener annehme, „die sie konzipieren, finanzieren, regulieren und nutzen“⁷.

Der vorliegende Beitrag skizziert diese Konvergenz zwischen säkularer Philosophie, moderner KI-Governance und katholischer Sozialanthropologie. Seine zentrale These lautet, dass die eigentliche Grenze der KI nicht technischer, sondern primär anthropologischer Natur ist. Der Mensch bleibt nicht deshalb unersetzbar, weil Maschinen zu wenig leisten könnten, sondern weil

⁴ Vgl. *Project Management Institute*, Der Standard für Künstliche Intelligenz im Portfolio-, Programm- und Projektmanagement. PMI 2026, 23.

⁵ Vgl. *Possard, Marlon*, Fragilität der Wahrheit: „Deepfakes“ im Zeitalter von KI und Postfaktizität am Beispiel der US-Wahl 2024, in: *ZfRV* 5/2024, 212.

⁶ Vgl. at: <https://religion.orf.at/stories/3230599/> (28.5.2026).

⁷ *Magnifica Humanitas*, Nr. 9.

personale Verantwortung, Würde und moralische Urteilstkraft nicht funktional substituierbar sind.

2 Von der Automatisierung zur Delegation normativer Verantwortung (Possard)

Die gegenwärtige Diskussion über KI wird häufig durch Fragen technologischer Leistungsfähigkeit dominiert. Debattiert werden Rechengeschwindigkeit, Effizienzsteigerung, Mustererkennung oder die Fähigkeit generativer Systeme zur Produktion komplexer Inhalte. Diese Perspektive bleibt jedoch unzureichend, solange sie die normative Struktur technischer Entscheidungsprozesse ausblendet. Der Grund: KI-Systeme ersetzen heute nicht mehr bloß körperliche oder repetitive Tätigkeiten, sondern sie dringen zunehmend in Bereiche vor, die traditionell mit menschlicher Urteilstkraft verbunden waren (zum Beispiel medizinische Diagnostik, juristische Prognosen, Personalentscheidungen, sicherheitspolitische Risikoanalysen oder automatisierte Verwaltungsprozesse). Im Zentrum steht damit nicht länger allein die Automatisierung von Prozessen, sondern die mögliche Verlagerung normativer Verantwortung auf technische Systeme.

Diesbezüglich offenbart sich die philosophische Problematik algorithmischer Systeme. Entscheidungen sind niemals rein technische Operationen, da sie implizite Wertungen, Priorisierungen und normative Vorentscheidungen beinhalten. Selbst dort, wo KI-Systeme den Eindruck objektiver Neutralität erzeugen, beruhen sie auf menschlich gesetzten Parametern (Trainingsdaten, Zieldefinitionen, Optimierungskriterien, statistische Gewichtungungen, etc.). Die verbreitete Vorstellung algorithmischer Objektivität erweist sich insofern häufig als Illusion technischer Neutralität. Nicht die Maschine „entscheidet“ im eigentlichen Sinne, sondern menschliche Vorentscheidungen sedimentieren sich in technischen Strukturen. Somit entsteht eine eigentümliche Verantwortungsdiffusion: Entscheidungen erscheinen entpersonalisiert, obwohl ihre normativen Voraussetzungen weiterhin menschlichen Ursprungs sind.

Die philosophische und weltlich-rechtliche Relevanz dieser Entwicklung liegt in der sogenannten Verantwortungszuschreibung. Je komplexer und autonomer algorithmische Systeme agieren, desto schwieriger wird die eindeutige Benennung von Verantwortung. Wer trägt Verantwortung für diskriminierende Kreditentscheidungen? Für fehlerhafte medizinische Empfehlungen? Für algorithmisch beeinflusste sicherheitspolitische Eskalationen? Hervorgehoben werden kann, dass technische Systeme kausal wirken können, ohne selbst Verantwortungsträger zu sein. Genau an dieser Schnittstelle zeigt sich eine fundamentale Differenz zwischen Berechnung und Urteil. KI-Systeme operieren probabilistisch, nicht normativ und sie berechnen Wahrscheinlichkeiten, obwohl sie keine moralische Urteilstkraft besitzen. Auch können sie Muster erkennen, aber in Summe keine Verantwortung übernehmen. Ähnlich verhält es sich mit der Kommunikation: KI kann nahezu perfekt simulieren, ohne aber personale Erfahrungsperspektiven zu besitzen.

In diesem Zusammenhang gewinnt das Prinzip menschlicher Letztverantwortung rechtsstaatliche Bedeutung. „Human Oversight“⁸, also die menschliche Kontrolle bzw. Überwachung, ist nicht bloß ein technisches Sicherheitsinstrument, sondern Ausdruck eines anthropologischen Minimums moderner Rechtsordnungen. Der Mensch bleibt somit notwendiger Bezugspunkt legitimer Verantwortung, weil normative Zurechnung personale Subjektivität voraussetzt.

3 Der Mensch als Verantwortungssubjekt (*Possard*)

Die moderne KI-Debatte macht einen Aspekt besonders sichtbar, nämlich wie sehr moderne Gesellschaften Gefahr laufen, den Menschen funktional zu beschreiben. Wo Systeme Leistungen reproduzieren können, entsteht rasch die Versuchung, auch den Menschen selbst primär als informationsverarbeitendes System zu verstehen. Darin liegt jedoch eine der entscheidenden anthropologischen Verkürzungen gegenwärtiger Technikkulturen. Dies liegt unter anderem daran, dass der Mensch sich nicht lediglich graduell, sondern kategorial von algorithmischen Systemen differenziert. Eine solche Unterscheidung liegt nicht primär in Intelligenzleistungen, sondern im Status personaler Existenz an sich. Menschen tragen Verantwortung und handeln unter Bedingungen moralischer Zurechenbarkeit. Sie können schuldig werden, Gewissenskonflikte erleben und normative Entscheidungen rechtfertigen. Keine dieser Dimensionen lässt sich auf bloße Informationsverarbeitung reduzieren – und dennoch verändern gegenwärtige KI-Systeme die eigentliche Struktur menschlicher Verantwortung. Häufig erzeugen KI-Tools nämlich die Illusion, normative Entscheidungen ließen sich in technische Prozesse übersetzen, obwohl moralische Urteilkraft nicht aus statistischer Korrelation entsteht, sondern aus Erfahrung, Reflexion und Verantwortungsfähigkeit. Das bedeutet: Der Mensch urteilt nicht bloß funktional, sondern innerhalb eines Horizonts von Sinn, Geschichte und normativer Selbstbindung.

Hier liegt die eigentliche Grenze algorithmischer Rationalität. KI kann Entscheidungsprozesse unterstützen, beschleunigen oder strukturieren. Sie kann aber schlussendlich keine genuine Verantwortung tragen, weil echte Verantwortung personale Freiheit voraussetzt (und damit die Möglichkeit moralischer Selbstzurechnung). Was bedeutet das? Ein System kann nicht schuldig werden, es kann keine Würde besitzen und es kann nicht Träger von Gewissen sein. In diesem Verständnis verankert liegt der zentrale Grund, warum der Mensch normativ unersetzbar bleibt. Nicht weil Maschinen prinzipiell weniger leistungsfähig wären, sondern weil Leistung nicht identisch mit Verantwortung ist. Die anthropologische Sonderstellung des Menschen liegt also nicht in exklusiven Fähigkeitskatalogen, sondern in seiner Eigenschaft als Verantwortungssubjekt.

In diesem Kontext erhalten gegenwärtige regulatorische Konzepte eine tiefere Bedeutung – insbesondere der Artificial Intelligence Act der Europäischen Union (EU). Der europäische KI-Diskurs spricht häufig von „menschenzentrierter KI“ oder „Human-in-the-Loop“ (siehe unter

⁸ „Human Oversight“ ist eine verpflichtende Anforderung nach Art. 14 des EU AI Act (Verordnung (EU) 2024/1689), wonach Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen (Art. 6 EU AI Act) geeignete Mechanismen zur menschlichen Überwachung entwickeln und umsetzen müssen.

anderem Art. 14 EU AI Act)⁹. Dieser Artikel verpflichtet Anbieter und Betreiber bestimmter Hochrisiko-KI-Systeme dazu, angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung menschlicher Aufsicht zu implementieren. Dabei geht es nicht lediglich um eine nachträgliche Kontrolle technischer Ergebnisse, sondern um die Sicherstellung, dass natürliche Personen die Funktionsweise des Systems verstehen, seine Ergebnisse überwachen, eingreifen und gegebenenfalls Entscheidungen außer Kraft setzen können.

Diese regulatorische Vorgabe verdeutlicht, dass der europäische Gesetzgeber menschliche Verantwortung nicht vollständig an algorithmische Systeme delegieren möchte. Die Forderung nach menschlicher Aufsicht fungiert somit nicht nur als technisches Sicherheitsinstrument, sondern als Ausdruck eines grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzips: Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf individuelle Rechte und Freiheiten müssen einer verantwortlichen menschlichen Zurechnung zugänglich bleiben. Legitimität entsteht daher nicht allein durch Effizienz oder Fehlerreduktion, sondern durch nachvollziehbare Verantwortungsketten.

Wo Entscheidungen erhebliche Auswirkungen auf Freiheit, Würde oder Lebenschancen von Menschen besitzen, darf Verantwortung jedoch nicht vollständig entpersonalisiert werden (beispielweise in den Bereichen Medizin, Justiz, Polizei). Selbst wenn die Delegation technischer Analysefunktionen sinnvoll und mancherorts notwendig sein mag, so würde eine vollständige Delegation normativer Letztentscheidungen jedoch die Struktur moderner Verantwortungsordnungen untergraben. Der „Human-in-the-loop“-Ansatz, also die menschliche Aufsicht bzw. Letztentscheidung bei KI-Unterstützung, besitzt deshalb eine doppelte Funktion: (1) Er soll Fehlentscheidungen verhindern und Kontrollmöglichkeiten sichern. (2) Er ist eine anthropologische Grundannahme moderner Rechtsstaaten – und zwar, dass legitime Herrschaft an personale Verantwortung gebunden bleibt.

In diesem Sinne ist der Mensch nicht bloß „Teil des Systems“. Er bleibt Ursprung normativer Legitimität selbst dort, wo technische Systeme hochgradig autonom operieren. Die Forderung nach menschlicher Letztkontrolle ist daher keine nostalgische Verteidigung vormoderner Subjektvorstellungen, sondern Ausdruck einer fundamentalen Einsicht moderner Rechtsstaatlichkeit: Verantwortung kann nicht automatisiert werden. Ein solche Intention verfolgt in Summe auch *Magnifica humanitas*, weshalb diesbezüglich eine wesentliche Parallele festgemacht werden kann.

4 *Magnifica humanitas* und die Verteidigung des Menschen (Possard)

Vor diesem Hintergrund erscheint die gegenständliche päpstliche Enzyklika bemerkenswert anschlussfähig an gegenwärtige säkulare KI-Diskurse. Ihre Bedeutung liegt weniger in technischer Detailanalyse als in ihrer anthropologischen Grundintuition. Auch die Enzyklika argumentiert, dass der Mensch nicht auf Funktionalität reduziert werden darf.

So beschreibt Papst Leo XIV. die gegenwärtige technologische Entwicklung unter anderem als kulturelle Herausforderung, in der die Gefahr bestehe, den Menschen zunehmend nach

⁹ Vgl. at: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj/eng> (30.5.2026). Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (Artificial Intelligence Act – AI Act), ABl. L 2024/1689 vom 12. Juli 2024.

Kriterien von Effizienz, Berechenbarkeit und Optimierung zu definieren. Die eigentliche Gefahr der KI liege demnach nicht allein in technischen Risiken, sondern in einer schleichenden Transformation des Menschenbildes selbst.¹⁰ Die Enzyklika verteidigt deshalb die Würde der Person gegenüber einer rein funktionalen Rationalität. Menschliche Intelligenz erscheint dort nicht bloß als Informationsverarbeitung, sondern als Einheit von Vernunft, Verantwortung, Freiheit und relationaler Existenz. Gerade darin unterscheidet sich der Mensch grundlegend von algorithmischen Systemen.

Bemerkenswert ist dabei die Nähe zu gegenwärtigen rechtsphilosophischen Debatten über algorithmische Entscheidungsfindung, speziell hinsichtlich der Sicherung menschlicher Autonomie, der Zurechenbarkeit von Verantwortung und der rechtlichen Grenzen automatisierter Entscheidungen. Auch moderne KI-Governance insistiert darauf, dass Systeme menschenzentriert bleiben müssen. Dies zeigt sich etwa in Konzepten wie „human-centered AI“, „Human Oversight“ und „Meaningful Human Control“, die darauf abzielen, menschliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten innerhalb KI-gestützter Entscheidungsprozesse sicherzustellen. Die dahinterstehende rechtsphilosophische Grundannahme lautet, dass technische Systeme zwar Entscheidungsprozesse unterstützen, aber keine eigenständigen Träger normativer Verantwortung sein können. Legitimität entsteht daher nicht allein durch Effizienz oder Fehlerreduktion, sondern durch nachvollziehbare Verantwortungsstrukturen und die Möglichkeit menschlicher Zurechnung (vgl. Floridi et al.; Hildebrandt; Pasquale; Mittelstadt et al.). Auch sie fordert Verantwortlichkeit, Transparenz und menschliche Letztkontrolle. Die Konvergenz liegt nicht in identischen Begründungen, sondern in einer gemeinsamen anthropologischen Grenzziehung. Während säkulare Rechtsordnungen die Würde des Menschen aus Autonomie, Grundrechten und personaler Verantwortungsfähigkeit ableiten, begründet die katholische Soziallehre sie theologisch in der unverfügbaren Würde der Person. Beide Perspektiven gelangen jedoch zu einer ähnlichen normativen Konsequenz: Technik darf den Menschen nicht ersetzen, sondern muss ihm am Ende dienen.

So zeigt sich die eigentliche Aktualität der Enzyklika, weil sie kein klassisches oder gar antimodernes Dokument technischer Ablehnung ist, sondern ein Beitrag zur Frage, wie menschliche Würde unter Bedingungen algorithmischer Rationalisierung verteidigt werden kann.

5 *Magnifica humanitas* und der Mensch als moralisch verantwortetes Subjekt (Bamer)

Mit *Magnifica humanitas* legt Papst Leo XIV. seine erste Enzyklika vor – ein Lehrschreiben, das bewusst an die Sozialenzyklika *Rerum novarum* anknüpft und die „Bewahrung der menschlichen Person im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz“ in den Mittelpunkt stellt. Der Papst macht deutlich, dass es ihm nicht primär um Technik an sich geht, sondern um die Frage: Was geschieht mit dem Menschen, wenn KI Arbeit, Wissen, Machtverhältnisse und sogar Krieg grundlegend verändert?

In der Vorstellung der Enzyklika betont Leo XIV., KI könne „eine wertvolle Hilfe für die Menschheit“ sein, warnt aber zugleich vor einem „neuen Kolonialismus“, in dem der Mensch zum

¹⁰ Vgl. *Magnifica Humanitas*, Nr. 7, 22, 36, uvm.

„Datenrohstoff“ werde. KI müsse sich, so der Papst, „den Prinzipien der katholischen Soziallehre und den allgemeinen Prinzipien der Menschenwürde und des Gemeinwohls unterwerfen“. Damit ist der Rahmen moraltheologischer Reflexion gesetzt: Die Enzyklika ist ein Beitrag zur Sozialethik, der von der Unantastbarkeit der Menschenwürde her die Chancen und Risiken algorithmischer Systeme beurteilt.

Magnifica humanitas setzt in einer Zeit rascher technischer Umbrüche einen markanten anthropologischen Kontrapunkt. Das Lehrschreiben stellt die Frage nach dem Menschen nicht an den Rand, sondern in das Zentrum einer Ethik der digitalen Gegenwart. Bereits die leitende Grundentscheidung der Enzyklika ist moraltheologisch bedeutsam: Technik wird nicht verdammt, aber sie wird normativ auf den Menschen bezogen und an der Würde der Person gemessen. Gerade darin liegt ihre theologische Pointe: Nicht die Leistungsfähigkeit von Systemen, sondern die unverfügbare Würde des Menschen entscheidet über den rechten Gebrauch technischer Macht.¹¹

Aus moraltheologischer Sicht ist diese Akzentuierung entscheidend, weil sie Ethik nicht als bloße Regelanwendung versteht, sondern als Einübung in Unterscheidung. Die Enzyklika spricht ausdrücklich von einer Soziallehre als „gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung“ und betont die Aufgabe, die „Zeichen der Zeit“¹² im Licht des Evangeliums zu deuten. Moraltheologie wird damit nicht zur externen Kontrollinstanz über die Welt, sondern zum Reflexionsraum, in dem Freiheit, Verantwortung, Beziehung und Gemeinwohl aufeinander bezogen werden. Die Frage lautet nicht nur, was technisch möglich ist, sondern ob ein Handeln dem Menschen als Person gerecht wird.¹³

- a. An die vorangehenden Überlegungen Possards anschließend, ergeben sich aus moraltheologischer und sozialethischer Perspektive weitere Vertiefungen und ergänzende Bezugspunkte. Die dort entwickelte These der Nicht-Substituierbarkeit menschlicher Verantwortung lässt sich vor allem entlang dreier theologischer Achsen weiterführen: Die Gottesebenbildlichkeit (= KI versus *Imago Dei*),
- b. Die Unausschließbarkeit des Menschen als selbstverantwortliches Subjekt und
- c. Die dem Menschen inhärente Würde.

Der erste theologische Grundpfeiler ist die Lehre von der *Imago Dei*. Die Enzyklika nennt den Menschen ausdrücklich das „Abbild des dreifaltigen Gottes“ und verknüpft damit seine unveräußerliche Würde. Diese Aussage ist keineswegs bloß ornamental, sondern anthropologisch normativ: Weil der Mensch auf Gott hin geschaffen ist, darf er nie zu einem bloßen Objekt von Berechnung, Optimierung oder Funktionalisierung werden. Seine Würde ist nicht Ergebnis sozialer Anerkennung, sondern gründet ontologisch in der göttlichen Schöpfungs- und Berufsordnung.¹⁴

Aus moraltheologischer Perspektive folgt daraus, dass jede Form technischer, politischer oder ökonomischer Verfügung an eine Grenze stößt. Wenn der Mensch Bild Gottes ist, dann besitzt er eine Tiefe, die sich nicht in Daten, Verhaltensmustern oder Effizienzkriterien auflösen lässt.

¹¹ Vgl. at: <https://www.humandevlopment.va/en/magnifica-humanitas.html> (18.6.2026).

¹² Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, Pastorale Konstitution „Gaudium et spes“ (07.12.1965), in: AAS 58 (1966) 1025–1115, Art. 4.

¹³ Vgl. *Magnifica Humanitas*, Nr. 1-16, insb. Nr. 1, 4, 10, 15-16.

¹⁴ Vgl. *Magnifica Humanitas*, Nr 1-2, 15-16.

Die Enzyklika (Nr. 97 ff.) formuliert dies mit Blick auf KI im Rahmen des Primat des Menschen in besonders zugespitzter Weise: KI kann nützlich sein, darf aber nicht die Verantwortung und Vorherrschaft über menschliche Vernunft beanspruchen. Gerade hier wird die *Imago Dei*-Lehre zu einem Kriterium gegen Reduktionismus und gegen jede Anthropologie, die den Menschen auf Leistung, Nützlichkeit oder Prognostizierbarkeit verkürzt.

Der zweite Schwerpunkt betrifft das selbstverantwortende Handeln, welches bereits in den Erwägungen Possards Beachtung gefunden hat. Die Enzyklika rückt Verantwortung ausdrücklich in den Mittelpunkt, indem sie Transparenz, Steuerung, moralisches Urteilsvermögen und öffentliche Kontrolle fordert. Moraltheologisch ist das bedeutsam, weil Verantwortung nicht delegierbar ist. Auch wenn technische Systeme Entscheidungen vorbereiten oder simulieren, bleibt der Mensch als sittliches Subjekt gefordert, das Gute zu erkennen und zu wählen.¹⁵

Damit korrespondiert die im Text entfaltete Betonung von Freiheit, Wahrheit und Bildung. Freiheit wird nicht als bloße Wahlmöglichkeit verstanden, sondern als Fähigkeit, sich an Wahrheit und Gerechtigkeit zu binden. Ein selbstverantwortendes Handeln ist deshalb nicht autonomistisch im Sinne einer von allen äußeren und sozialen Bezügen losgelösten Selbstbestimmung zu verstehen, sondern relational: Freiheit verwirklicht sich in Beziehung zu Gott, zum Nächsten und innerhalb gemeinschaftlicher Verantwortung. Sie erschöpft sich daher nicht in individueller Entscheidungsfähigkeit, sondern umfasst die Bereitschaft, für die Folgen des eigenen Handelns einzustehen. Die Enzyklika zeichnet hier das Bild Nehemias, der nicht von oben dekretierend handelt, sondern gemeinschaftlich aufbaut, zuhört und Verantwortung verteilt. Dieses Bild ist moraltheologisch fruchtbar, weil es zeigt, dass verantwortliches Handeln immer gemeinschaftsbezogen und auf Aufbau gerichtet ist.

Besonders interessant ist die Frage nach der durch die Taufe eingeschriebenen Würde. Zwar entwickelt die Enzyklika keinen systematischen Tauftraktat, doch ihr Schlusskapitel ist klar sakramental und christologisch akzentuiert: Gott ist Mensch geworden, und die Gläubigen sind als „ein Leib in Christus“ zur Bewahrung des Menschlichen gerufen. Daraus folgt: Die Taufe „macht“ die schon in der Schöpfung begründete Würde nicht erst möglich, sondern sie bestätigt, vertieft und öffnet sie eschatologisch.

Moraltheologisch ist die Taufwürde deshalb mehr als ein innerkirchlicher Status. Sie begründet eine spezifische Form christlicher Verantwortung, die den Menschen als von Gott bejaht und zum Leben in Freiheit, Liebe und Solidarität befähigt versteht. Wer getauft ist, lebt aus einer Würde, die nicht verdient und nicht verloren wird, sondern als Gnadengeschenk trägt und verpflichtet. So wird die Taufe zum Ort einer Ethik der Nachfolge: Der Mensch soll nicht nur geschützt, sondern auch zu einem Leben in Wahrheit, Gerechtigkeit und Geschwisterlichkeit befähigt werden.

Magnifica humanitas hebt somit auf besondere Art und Weise hervor, dass anthropologische Würde, moralische Verantwortung und christliche Hoffnung untrennbar miteinander verbunden sind. Das Dokument verteidigt den Menschen gegen seine technische Reduktion, indem sie ihn als Ebenbild Gottes, als freies und verantwortliches Subjekt und als in Christus erneuerten Menschen versteht. Gerade aus dieser Perspektive wird deutlich: Moraltheologie ist hier nicht Beiwerk, sondern der Ort, an dem sich entscheidet, ob Technik dem Menschen dient oder ihn

¹⁵ Vgl. at: <https://www.erzdioezese-wien.at/139327/die-erste-enzyklika-von-papst-leo-xiv.&ts=1781805183558> (18.6.2026).

überformt. Die Taufe bestätigt dabei die Würde des Menschen nicht abstrakt, sondern ruft ihn in eine konkrete Lebensform der Verantwortung, die auf das Reich Gottes hin geöffnet ist. Ethisch und christlich gewendet heißt das vor allem: Der Mensch darf niemals zum bloßen Mittel technischer, ökonomischer oder politischer Zwecke werden, sondern bleibt Träger unverlierbarer Würde und sittlicher Verantwortung.

Aus der Enzyklika folgt deshalb ein klares Ja zu Technik, aber nur unter der Bedingung, dass sie dem Gemeinwohl, der Wahrheit und der Person dient. Speziell aus diesem anthropologischen und theologischen Grundverständnis lassen sich nun konkret die ethischen, christlichen und taufbezogenen Konsequenzen ableiten, die *Magnifica humanitas* für den Umgang mit KI und technischem Fortschritt formuliert.

5.1 Ad Ethische Konsequenz

Ethisch bedeutet das erstens, dass Handeln nicht nach Effizienz allein bewertet werden darf, sondern nach seiner menschenfreundlichen Qualität. Die Enzyklika fordert wertebasierte Regeln, gesellschaftliche Kontrolle und moralisches Urteilsvermögen im Umgang mit KI, weil Fortschritt ohne Verantwortung in Unfreiheit umschlagen kann. Zweitens wird Verantwortung nicht an Systeme delegiert: Auch wenn Technik Entscheidungen vorbereitet, bleibt der Mensch das letztverantwortliche Subjekt.

5.2 Ad Christliche Konsequenz

Christlich gewendet verweist das Lehrschreiben auf die Gottesebenbildlichkeit des Menschen und auf Christus als Maßstab wahrer Humanität. Das bedeutet: Die Würde des Menschen ist nicht erworben, sondern empfangen. Somit gründet sie in der Schöpfung und wird in Christus bestätigt und vertieft. Darum muss christliches Handeln immer auch Schutz des Schwachen, Solidarität, Wahrhaftigkeit und Dienst am Leben einschließen.

5.3 Ad Taufe

Im Blick auf die Taufe folgt daraus: Getaufte leben aus einer bereits zugesagten Würde, die zur Nachfolge verpflichtet. Die Taufe macht den Menschen nicht „besser“ im leistungsbezogenen Sinn, sondern ruft ihn in eine neue Lebensform, in der Freiheit, Verantwortung und Geschwisterlichkeit aus dem Glauben heraus gestaltet werden. Ethisch heißt das: Das christliche Ich ist nie Selbstzweck, sondern immer Antwort auf Gottes Anspruch und Gabe.

Im Ergebnis verdichtet sich die Argumentation von *Magnifica humanitas* zu folgenden Grundüberzeugungen:

1. Technik soll dem Menschen dienen, nicht umgekehrt.
2. Würde gründet in Gottes Bild im Menschen.
3. Freiheit heißt verantwortliches Entscheiden, nicht bloße Wahl.
4. Die Taufe verpflichtet zu einer christlichen Humanität, die Leben schützt und Gemeinschaft aufbaut.

Pointiert zusammengefasst lautet die zentrale Orientierung: Nicht die Grenzen des technisch Möglichen, sondern die Würde des Menschen und seine Berufung durch Gott bestimmen das moralisch Gute.

6 Conclusio: Die Nicht-Substituierbarkeit des Menschen (*Possard/Bamer*)

Die gegenwärtige KI-Debatte wird häufig von der Frage bestimmt, welche Leistungen Maschinen künftig übernehmen können. Die vorliegenden Überlegungen zeigen jedoch, dass diese Perspektive zu kurz greift. Die entscheidende Frage lautet nicht, ob KI leistungsfähiger wird, sondern ob menschliche Verantwortung, Würde und moralische Urteilstkraft überhaupt technisch substituierbar sind.

Sowohl die säkulare KI-Governance als auch die Anthropologie von *Magnifica humanitas* gelangen hierbei zu einer bemerkenswert ähnlichen Einsicht: Der Mensch bleibt Ursprung und Träger normativer Verantwortung. KI-Systeme können analysieren, simulieren, optimieren und Entscheidungsprozesse unterstützen. Sie können jedoch weder Verantwortung übernehmen noch über Gewissen, Freiheit oder personale Selbstbindung verfügen. Der Mensch ist nicht deshalb unersetzbar, weil Maschinen an technische Grenzen stoßen, sondern weil personale Existenz sich jeder rein funktionalen Beschreibung entzieht.

Aus (rechts)philosophischer Perspektive bedeutet dies, dass Verantwortung nicht automatisiert werden kann. Legitimität bleibt an personale Zurechenbarkeit gebunden. Aus theologischer Perspektive reicht diese Einsicht noch tiefer: Der Mensch besitzt eine unverfügbare Würde, weil er Ebenbild Gottes ist. Seine Bedeutung erschöpft sich weder in Leistung noch in Nützlichkeit, sondern gründet in seiner Beziehung zu Gott, zu den Mitmenschen und zur Schöpfung. Die Taufe bestätigt und vertieft diese Würde, indem sie den Menschen in eine Lebensform der Freiheit, Verantwortung und Nachfolge hineinruft.

Damit wird deutlich, dass die eigentliche Gefahr der KI nicht darin besteht, dass Maschinen menschenähnlicher werden, sondern dass der Mensch beginnt, sich selbst nur noch als berechenbares, optimierbares und funktionalisierbares System zu verstehen. Wo dies geschieht, geraten jene Dimensionen aus dem Blick, die menschliche Existenz wesentlich ausmachen: Würde, Verantwortung, Gewissen, Wahrheit, Beziehung und Hoffnung – und doch bleibt gerade in dieser Zuspitzung ein Gegenakzent bestehen, den etwa Hölderlin (1770–1843) so formulierte: „Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch.“¹⁶

Diese Einsicht öffnet den Blick jedoch nicht für eine technikfeindliche Perspektive. Weder eine moderne KI-Regulierung noch *Magnifica humanitas* zielen auf eine Absage an technologischen Fortschritt. Vielmehr wird Technik als legitimer Ausdruck menschlicher Kreativität und Gestaltungskraft verstanden, dessen moralischer Wert sich daran entscheidet, ob er dem Menschen dient, das Gemeinwohl fördert und die Würde der Person wahrt.

So verdichtet sich die gemeinsame Erkenntnis dieses Beitrags zu einer grundlegenden Orientierung für Gegenwart und Zukunft: Die Frage nach der KI ist letztlich eine Frage nach dem Menschen selbst. Sie entscheidet sich daran, ob es gelingt, technologische Entwicklung mit Verantwortung, Freiheit und Menschenwürde zu verbinden. Die Verteidigung des Humanum beginnt dort, wo die Nicht-Substituierbarkeit der Person anerkannt wird und wo technische Macht dem Menschen dient, anstatt ihn auf seine Funktionen zu reduzieren. In diesem Sinne bleibt die zentrale Einsicht von *Magnifica humanitas* zugleich eine Herausforderung für moderne

¹⁶ Hölderlin, Friedrich, Hymne „Patmos“ (Große Stuttgarter Ausgabe, Band 2, Abt 1), Stuttgart 1951, 165.

Gesellschaften: Nicht das technisch Machbare ist Maßstab des Handelns, sondern das, was dem Menschen in seiner Würde, Freiheit und Verantwortung entspricht.